Stadt Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage
200/341/2021

Amt/Abteilung: Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung Datum: 26.11.2021	Aktenzeichen: 20.22.10.02		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand Stadtrat	29.11.2021 14.12.2021	Vorberatung N Entscheidung Ö	

Betreff:

Endabrechnung des Ausbaus der Kellereigasse und der Böchinger Straße (K 9)
Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2021

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stellt für das Haushaltsjahr 2021 außerplanmäßige Mittel gemäß § 100 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Höhe von 189.262 Euro zuzüglich etwaiger Zinsforderungen an das Land Rheinland-Pfalz zur Verfügung.

Begründung:

Im Zeitraum zwischen dem 10. Juni 2014 und dem 16. Juli 2015 wurden im Stadtteil Godramstein die Kellereigasse und die Böchinger Straße ausgebaut. Für diese Maßnahme hat die Stadt Landau mit Datum vom 18. November 2013 einen Förderantrag nach dem Landesverkehrsfinanzierungsgesetz-Kommunale Gebietskörperschaften (LVFGKom) bei dem Land Rheinland-Pfalz eingereicht. Mit Bewilligungsbescheid des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) vom 8. Dezember 2014 wurde der Stadt Landau hierfür eine Zuwendungssumme in Höhe von 616.500 Euro zugesprochen.

Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme wurden drei Fördermittelabrufe entsprechend des Baufortschritts sowie der damit einhergehenden angefallenen Kosten beim LBM eingereicht und auch bewilligt. Bis zur Einreichung des Fördermittel-schlussverwendungsnachweises am 27. September 2017 wurden insgesamt 463.500 Euro abgerufen. Bei Aufstellung des Schlussverwendungsnachweises und Darstellung von Ausgaben und Einnahmen sowie unter Berücksichtigung der Förderquote von 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben, wurde ein Fördermittel- und damit Einnahmeüberhang festgestellt.

Dies liegt darin begründet, dass die Höhe der Kostenbeteiligung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau (EWL) für die Kanalbauarbeiten erst im Zuge der Umsetzung der Maßnahme konkretisiert und entsprechend angepasst werden konnte. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Fördermittelantrages sowie der jeweiligen Mittelabrufe war dieser Aspekt für die Verwaltung nicht planbar und damit nicht absehbar. So mussten aufgrund der vorliegenden örtlichen Gegebenheiten entgegen der ursprünglichen Planungen infolge einer besonderen entwässerungstechnischen Situation neben einem bestehenden Mischwasserkanal in Teilbereichen noch ein Regenwasserkanal und eine Drainageleitung verlegt werden. Insgesamt führte dies im Zuge der notwendigen umfassenderen Graben-/Aufgrabungsarbeiten zu einer um rund 100.000 Euro höheren Kostenbeteiligung des EWL an den Straßenbaukosten. Darüber

hinaus wurde seitens der Verwaltung nach Eingang und Prüfung der Schlussrechnung festgestellt, dass in den Abschlagsrechnungen von Firmen eine Doppelung von Massen vorgelegen hat.

Vor diesem Hintergrund wurde mit der Einreichung des Schlussverwendungsnachweises dem Land mitgeteilt, dass zu viele Fördermittel abgerufen wurden Die damals errechneten überschüssigen Fördermittel wurden bereits unaufgefordert von der Stadt Landau an das Land zurückbezahlt. Hieraufhin wurde der Stadt dieser Betrag direkt wieder zurücküberwiesen, verbunden mit dem Hinweis, dass zunächst eine Prüfung des Sachverhalts durch das Land erfolgt. Im weiteren Verlauf wurde infolge der Unwägbarkeiten mit Blick auf Zeitpunkt und Ergebnis der Prüfung beim LBM auf eine Veranschlagung im Haushalt verzichtet.

Die Angelegenheit wurde ab dem Sommer 2020 durch das Land eingehend geprüft. Im Oktober 2021 kamen beide Seiten zu dem Ergebnis, dass eine Überzahlung in Höhe von 189.262 Euro vorliegt. Mit Rückforderungsbescheid des LBM vom 3. November 2021 wird dieser Betrag mit einer Fälligkeit zum 3. Dezember 2021 festgesetzt. In diesem Zusammenhang ergaben sich ebenfalls noch Klärungsbedarfe mit dem LBM, die zunächst noch abgestimmt werden mussten: Konkret geht es um die Ankündigung im Bescheid, dass nach Zahlungseingang ein separater Zinsforderungsbescheid mit 5% über dem jeweiligen Diskont- bzw. Basiszinssatz ergehen wird. Diese Bestimmung ist gerechtfertigt, jedoch gab es im Vorfeld unterschiedliche Ansichten zu dem zu Grunde liegenden Bemessungszeitraum. Einer Berücksichtigung der Zeitspanne zwischen Einreichung Schlussverwendungsnachweis (September 2017) bis heute kann von Seiten der Stadt nicht zugestimmt werden, da hier anlässlich der Bearbeitungszeit beim LBM kein eigenes Verschulden vorliegt. Lediglich die Zeitspanne zwischen dem letzten Fördermitteleingang am 03. Dezember 2015 und der Feststellung mittels Schlussverwendungsnachweis im September 2017 kann aus städtischer Sicht akzeptiert werden. Seitens des LBM wurde bereits signalisiert, dass der Sichtweise der Stadt gefolgt werden kann. In Anbetracht dessen stellt der Stadtrat auch die etwaigen Zinsaufwendungen für den Haushalt 2021 bereit.

Mit Blick auf die Fälligkeit hat der Stadtvorstand bereits im Vorgriff auf die Beschlussfassung im Stadtrat einer vorzeitigen Mittelbereitstellung der Hauptforderung zugestimmt.

Unabhängig davon wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass gesamtstädtisch bei Maßnahmen und Projekten die größtmögliche Fördermittelakquise für die Stadt im Vordergrund steht, um die mit verschiedenen Maßnahmen einhergehende Belastung des städtischen Haushalts möglichst zu minimieren. Ohne Fördermittel wären die meisten Maßnahmen nicht zu finanzieren. So werden jährlich bis zu 10 Millionen Euro Fördergelder generiert und vereinnahmt. Hierbei ist es vor dem Hintergrund der o. g. Gesamtfinanzierung immer oberste Prämisse, so viele Gelder wie möglich abzurufen. Dabei sind – wie im vorliegenden Fall – Korrekturen, die erst mit der Schlussabrechnung der Maßnahme zu veränderten Rahmenbedingungen der Förder- und damit Finanzierungskulisse führen, nicht auszuschließen.

Finanzielle Auswirkung:

Produktkonto: 5420.2331108
Haushaltsjahr: 2021
Betrag: - 189.262 Euro
Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:
Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja ☐ / Nein ×

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:
Mittelfreigabe ist beantragt: Ja × / Nein ☐

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja × / Nein ☐

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:
Förderbescheid liegt vor: Ja × / Nein ☐

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja ☐ / Nein ×

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja ☐ / Nein ×
Begründung: Reine finanztechnische Betrachtung.
:

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat III - hauptamtlicher BGO
Stadtbauamt

Schlusszeichnung: